

Promille bei der Heimfahrt

Unfallrente nach Alkoholfahrt?

Eine Berufsgenossenschaft hat die Zahlung einer Unfallrente abgelehnt, da bei dem auf seinem Heimweg tödlich verunglücktem Familienvater 2,2 Promille Alkohol im Blut gemessen wurde.

Die Ehefrau des Verstorbenen ging gerichtlich dagegen vor und gab an, dass Trinken während der Arbeit toleriert und üblich gewesen wäre.

Das hessische Landessozialgericht hat der Genossenschaft mit folgender Begründung Recht gegeben:

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist verletzt, wenn der Alkoholkonsum geduldet und keine Maßnahmen gegen das Fahren im verkehrsuntüchtigen Zustand erfolgt sind.

Eigenverantwortliche Schädigung

Da es jedoch sowohl ein Alkoholverbot in der Betriebsverfassung vorlag als auch ein Angebot alkoholfreier Getränke gab, ist der Alkoholmissbrauch im vorliegenden Fall eine eigenverantwortliche Schädigung.

Keine Gewähr, KT 10/2011